

(Bezeichnung und Anschrift des Anbieters)

Datum der Absendung

(Bekanntgabeadressat)

Wichtiger Hinweis:

Diese Mitteilung informiert Sie über die Höhe der steuerpflichtigen Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Die nachstehend mitgeteilten Beträge sind bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung auf **Seite 2 der Anlage R** einzutragen.

Mitteilung

über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG)

für das Kalenderjahr _____

Name, Vorname		Geburtsdatum (soweit bekannt)	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Wohnort			
Vertragsnummer (soweit vorhanden)		Sozialversicherungsnummer/ Zulagennummer (soweit vorhanden)	
Anbiaternummer (soweit vorhanden)		Zertifizierungsnummer (soweit vorhanden)	

Grund für die Mitteilung:

- Erstmalige Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, 2 oder 4 Alternative 1 EStG
- Änderung des Leistungsbetrags gegenüber dem Vorjahr
- Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 3, 4 Alternative 2, 5, 6 oder 9 EStG
- Berichtigung der für dieses Kalenderjahr erstellten Mitteilung vom _____

Folgende Leistungen aus Ihrem Altersvorsorgevertrag oder aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung im Kalenderjahr _____ unterliegen der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG:

Nr.	Besteuerung nach	Betrag in Euro / Cent
1	§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ¹	
2	§ 22 Nr. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 34c EStG (in Nr. 1 nicht enthalten) ²	
3	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG ³	
4	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁴	
5	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁵	
6	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG ⁶	
7	§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe c EStG ⁷	
8a	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸	
8b	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 EStDV ggf. in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ⁸	
8c	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ggf. in Verbindung mit § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG ⁸	
8d	§ 22 Nr. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c EStG ⁸	

9	§ 22 Nr. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 92a Abs. 2 Satz 5 EStG ⁹	
10	§ 22 Nr. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 92a Abs. 3 Satz 5 EStG ¹⁰	
11	§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG ¹¹	
12	§ 22 Nr. 5 Satz 6 EStG ¹²	
13	§ 22 Nr. 5 Satz 9 EStG ¹³	
14	In der Nr. ____ enthaltene Nachzahlungen für mehrere Jahre ¹⁴	
Bei den Leistungen der Nummer(n) _____ handelt es sich um Leistungen an den Rechtsnachfolger bei vereinbarter Rentengarantiezeit. ¹⁵		

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die bescheinigten Leistungen werden gemäß § 22a EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitgeteilt (Rentenbezugsmitteilungsverfahren).

Hinweise

Geförderte Beträge im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG sind

- Beiträge, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI EStG angewendet wurde,
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG,
- steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG^a oder
- steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 55b Satz 1 EStG.

Gefördertes Kapital ist Kapital, das auf geförderten Beträgen und Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG beruht.

¹ Es handelt sich um Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung, soweit die Leistungen auf gefördertem Kapital beruhen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung.**

² Es handelt sich um Leistungen aus einem Pensionsfonds, wenn laufende Versorgungsleistungen auf Grund einer Versorgungszusage in Form einer Direktzusage oder aus einer Unterstützungskasse bezogen wurden und die Ansprüche steuerfrei nach § 3 Nr. 66 EStG auf einen Pensionsfonds über-

^a Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 56 EStG ist erstmals auf Zuwendungen des Arbeitgebers anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 geleistet werden (§ 52 Abs. 5 EStG).

tragen wurden. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in vollem Umfang der Besteuerung. Das Finanzamt gewährt jedoch einen Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 EStG sowie ggf. den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG, soweit diese nicht anderweitig aufgebraucht sind.**

- ³ Es handelt sich um Leistungen aus einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Die der Leistung zu Grunde liegende Versorgungszusage wurde nach dem 31. Dezember 2004 erteilt (Neuzusage) und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden erfüllt. **Die Besteuerung erfolgt nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (Kohorte).**
- ⁴ Es handelt sich um eine lebenslange Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die Rente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV).**
- ⁵ Es handelt sich um eine abgekürzte Leibrente (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung, soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruht. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die der abgekürzten Leibrente zu Grunde liegende Versorgungszusage vor dem 1. Januar 2005 erteilt (Altzusage; § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b EStG) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG werden **nicht** erfüllt. **Die abgekürzte Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG, bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1955 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 1 EStDV). Der Ertragsanteil ergibt sich aus der Tabelle in § 55 Abs. 2 EStDV.**
- ⁶ Es handelt sich um andere Leistungen (insbesondere Kapitalauszahlungen) aus einem Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 82 EStG, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung (Versicherungsvertrag), soweit sie auf nicht gefördertem Kapital beruhen. Wenn der Versicherungsvertrag, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt, vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde und die Auszahlung vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, werden die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen bescheinigt. Wenn der Versicherungsvertrag nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurde, enthält die Mitteilung den positiven oder negativen Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge oder - wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat - die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**

- ⁷ Bescheinigt werden die auf nicht gefördertem Kapital beruhenden Leistungen, die nicht bereits nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a oder b EStG erfasst werden (z.B. Leistungen, die auf ungefördertem Kapital beruhen, aus zertifizierten Bank- oder Investmentfondssparplänen). Hierbei ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungen und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge anzusetzen. Wenn die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt und der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen. **Die bescheinigten Leistungen unterliegen in diesem Umfang der Besteuerung.**
- ⁸ Das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen (= Kapital, das auf nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderten Altersvorsorgebeiträgen und den gewährten Altersvorsorgezulagen beruht) wurde steuerschädlich im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG verwendet. In welchem Umfang eine Besteuerung erfolgt, richtet sich in Anwendung des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG nach der Art der ausgezahlten Leistung. Hierbei ist der Hinweis 4 für Nr. 8a, der Hinweis 5 für Nr. 8b, der Hinweis 6 für Nr. 8c und der Hinweis 7 für Nr. 8d zu beachten. Als Leistung im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI EStG.
- ⁹ Es handelt sich um die sukzessiv zu versteuernden Beträge aus dem Wohnförderkonto (Verminderungsbetrag). Als Leistung ist der Betrag zu bescheinigen, der sich ergibt, wenn der zu Beginn der Auszahlungsphase im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag einschließlich des darin enthaltenen Erhöhungsbetrages zu gleichen Teilen auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**
- ¹⁰ Es handelt sich um die Besteuerung des Auflösungsbeitrages nach § 92a Abs. 3 Satz 5 EStG. Das in der Wohnung gebundene geförderte Kapital wurde steuerschädlich verwendet, weil der Steuerpflichtige
- die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat (dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige gestorben ist und das Wohnförderkonto nicht nach § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 EStG für den überlebenden Ehegatten fortgeführt wird) oder
 - seine Reinvestitionsabsicht im Sinne des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 und 2 EStG in Verbindung mit Satz 10 EStG aufgegeben hat.
- Wird das Wohnförderkonto nach § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 EStG für den überlebenden Ehegatten fortgeführt, tritt der überlebende Ehegatte an die Stelle des Steuerpflichtigen.
- Als Leistung ist der Gesamtbetrag einschließlich des darin enthaltenen Erhöhungsbetrages zu bescheinigen, wie er im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie im Wohnförderkonto eingestellt ist. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen ist die Leistung dem Erblasser zuzurechnen, die Bescheinigung ist daher für den Erblasser auszustellen. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**
- ¹¹ Es handelt sich um die Einmalbesteuerung der Beträge aus dem Wohnförderkonto zu Beginn der Auszahlungsphase. Als Leistung ist der im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag (einschließlich des darin enthaltenen Erhöhungsbetrages) zu bescheinigen, wenn der Steuerpflichtige

spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase einen Antrag auf Einmalbesteuerung anstelle der sukzessiven Besteuerung bis zum 85. Lebensjahr stellt. **Der bescheinigte Betrag unterliegt zu 70 % der Besteuerung.**

- ¹² Das in der Wohnung gebundene geförderte Kapital wurde steuerschädlich verwendet, weil der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 20 Jahren nach der Einmalbesteuerung gemäß § 92a Abs. 2 Satz 6 EStG
- die Selbstnutzung der geförderten Wohnung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat oder
 - seine Reinvestitionsabsicht im Sinne des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 und 2 EStG in Verbindung mit Satz 10 EStG aufgegeben hat.

In diesen Fällen wird

- innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach dem Beginn der Auszahlungsphase **das Eineinhalbfache** bzw.
- innerhalb eines Zeitraumes zwischen dem zehnten und zwanzigsten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase **das Einfache**

des vor der Einmalbesteuerung nicht erfassten Gesamtbetrages einschließlich des darin enthaltenen Erhöhungsbetrages nachbesteuert.

Es ist der vor der Einmalbesteuerung im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag einschließlich des darin enthaltenen Erhöhungsbetrages zu bescheinigen. Die Berechnung des nachzubesteuernden Anteils erfolgt durch das Finanzamt.

Der Rentenempfänger muss in diesem Fall den Beginn der Auszahlungsphase und den Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung bzw. der Reinvestitionsabsicht in die Anlage R zur Einkommenssteuererklärung eintragen.

Entfällt die Selbstnutzung oder die Reinvestitionsabsicht wegen Todes des Steuerpflichtigen sind keine Leistungen zu bescheinigen.

- ¹³ Es handelt sich um Provisionserstattungen bei geförderten Altersvorsorgeverträgen. Als Leistung sind vom Anbieter die Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages zu bescheinigen, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden, unabhängig davon, ob der Erstattungsbetrag auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder an den Steuerpflichtigen ausgezahlt wurde. **Der bescheinigte Betrag unterliegt in diesem Umfang der Besteuerung.**

- ¹⁴ Nachzahlungen von Leistungen nach § 22 Nr. 5 EStG sind als außerordentliche Einkünfte nach § 34 ermäßigt zu besteuern. Die bescheinigten Nachzahlungen müssen in dem bescheinigten Betrag der bezeichneten Zeile enthalten sein.

- ¹⁵ Es handelt sich um eine Rentenzahlung, die für die Dauer einer Rentengarantiezeit unabhängig vom Überleben des Rentenempfängers gezahlt wird. **Die Besteuerung dieser Leistung erfolgt an den Rechtsnachfolger mit dem für die versicherte Person maßgebenden Ertragsanteil.** Der Rentenempfänger muss in diesem Fall das Geburtsdatum der versicherten Person und den Beginn der Rente an die versicherte Person in die Anlage R zur Einkommenssteuererklärung eintragen.